BEBAUUNGSPLAN NR. 38.I-2 STADT FRECHEN

GEMARKUNG FRECHEN
FLUR NR. 18, 24, 35
MASSTAB 1:500

I. AUSFERTIGUNG

INHALT, PLANUNGS- UND ANZEIGE-/ GENEHMIGUNGSVERFAHREN

ENTWURF UND BEARBEITUNG

STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGS- UND
BAUORDNUNGSAMT

FRECHEN, DEN 04.01.1993
IN VERTRETUNG
VOGLER
TECHN. BEIGEORDNETER

BEARBEITET:

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN

VOM 13.03.1979

ZUR AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECHEN, DEN 01.09.1993
STADTDIREKTOR

DIE BÜRGER SIND ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESER PLANUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT

VOM 04.02.1992
BIS 09.03.1992
UND AM 05.03.1992
UNTERRICHTET WORDEN.

FRECHEN, DEN 01.09.1993
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN

VOM 06.01.1993

ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

FRECHEN, DEN 01.09.1993
STADTDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)
- MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMENG) I. D. NEUFASSUNG VOM 28.04.1993 (BGBL. I S. 622)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 479)
- PLANZEICHENVERORDNING 1990 (PLANZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1991 (BGBL. I S. 58)
- LANDESBAUORDNUNG NW (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1984 (GV. NW. 1984 S. 419, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV. NW. 1984 S. 803), GESETZ VOM 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 319) UND GESETZ VOM 20.06.1989 (GV. NW. 1989 S. 432)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1987 (BGBL. I S. 889) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBL. I S. 481)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT

VOM 24.02.1993
BIS 24.03.1993

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE AUSLEGUNG WURDE AM 15.02.1993 IM AMTSBLATT DER STADT FRECHEN BEKANNTGEMACHT.

FRECHEN, DEN 01.09.1993
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT FRECHEN

AM 06.07.1993

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECHEN, DEN 01.09.1993
STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES

AM .....

ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG

VOM .....

AZ: .....

KÖLN, DEN .....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FRECHEN, DEN 01.09.1993
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DIE BEKANNTMACHUNG ~~DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE~~ DES ORTES DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES IST

AM 24.08.1993

ERFOLGT.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIESER PLAN IN KRAFT.

FRECHEN, DEN 01.09.1993
STADTDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (BEBAUBARE / NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
- MI — MISCHGEBIET (BEBAUBARE / NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- A — FUSSGÄNGERBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- VG — VERKEHRSGRÜN
- BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VER- UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN

- VER- U. ENTSORGUNGSFLÄCHE
- ELEKTRIZITÄT
- ABFALL

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (BODENDENKMALBEREICH)
- D — EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

KENNZEICHNUNG

- XXXX / XXXX — HUMOSE BÖDEN BAUTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN NACH DIN 1054 NOTWENDIG

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ U. PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR- UND LANDSCHAFT
- A — AUSGLEICHSMASSNAHME

GRÜNFLÄCHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTEN VON BÄUMEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- TGa — TIEFGARAGE
- Ga — GARAGE
- St — STELLPLÄTZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG
- ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN GESCHOSSIGKEIT INNERHALB DER ÜBERBAUTER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

HINWEIS

DER MIT ☐☐☐ UMGRENZTE PLANBEREICH LIEGT INNERHALB EINES MITTELALTERLICHEN TÖPFEREIBE ZIRKES. BODENEINGRIFFE BEDÜRFEN IM GESAMTEN BEREICH DER VORHERIGEN ERLAUBNIS DER UNTEREN DENKMALBEHÖRDE UNTER MITWIRKUNG DES RHEINISCHEN AMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE.

ALS BODENEINGRIFFE GELTEN Z.B. BAUMASSNAHMEN MIT FUNDAMENTIERUNG, DAS AUSHEBEN VON GRUBEN, PLANIEREN, ÜBERSCHÜTTEN, TIEFPFLÜGEN, AUSRODEN VON BÄUMEN.

BEI DER MIT [X X / X X] GEKENNZEICHNETEN VERKEHRSFLÄCHE MÜSSEN IM RAHMEN DER ERSCHLIESSUNG DIE MASSNAHMEN DER GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG VOM 10.07.1992 BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

BEI DEN MIT [X X / X X] GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN MUSS IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS DAS TÜV- GUTACHEN VOM 21.06.1991 BEACHTET WERDEN.

LÄRMPEGELBEREICH IV

MITTELUNGS- PEGEL L	SCHALLDÄMM- MASS FÜR AUFENTHALTS- RÄUME IN WOHNUNGEN- /BÜROS R'w, res.
TAGS	
66 – 70 dB (A)	40 35

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MI MISCHGEBIET

GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DAß DIE ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN ARTEN VON NUTZUNGEN NACH § 6 (2) NR. 6 BAUNVO: GARTENBAUBETRIEBE NACH § 6 (2) NR. 7 BAUNVO TANKSTELLEN NICHT ZULÄSSIG SIND.

PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG / ~~VERVIELFÄLTIGUNG~~ DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1955 IM MASSTAB 1 : 500 u. A: 1000
DURCH
URAUFNAHME / ~~VEREINFACHTE TEIL-NEUVERMESSUNG~~
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT.
~~NACH EINWANDFREIEN~~ FORTF. VERMESSUNGEN (NRW. 55 FA III)
NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG (UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN) (VEREINF. NEUVERMESSUNG)
~~NICHT EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ENT. BESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG~~

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

Frechen, den 30.06.1993

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE VERÄNDERUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

Frechen, den 12.10.1993

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM INHALT DES KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Frechen, den 30.06.1993

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR.
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR.
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.
- GEBÄUDE MIT DURCHFAHRT, PASSAGE, ARKADE
- AUFGESTÄNDERTES GEBÄUDE
- OFFENE HALLE
- HECKE
- ZAUN
- MAUER
- BÖSCHUNG
- GELÄNDEPUNKT MIT HÖHENANG.
- KILOMETERSTEIN MIT KILOMETRIER
- EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG
- STRASSENSINKKASTEN
- HYDRANT, UNTERIRDISCH
- SCHACHT
- LICHTMAST
- FLURGRENZE

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUFGRUND DES URHEBERSCHUTZES GERICHTLICH VERFOLGT.

BESTÄTIGUNG

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN RECHTSFESTSETZUNGEN AUF GRUND DES PREUSS. FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGES. NW, DES ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZES VON 1956, DER BAUREGELUNGS VO VON 1936, DER BAUPOLIZEI VO VON 1930, DER BAUSTUFENORD. VON 1960, DES BUNDESBAUGESETZES UND DES BAUGESETZBUCHES TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

DIESE PLANAUSFERTIGUNG STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

FRECHEN,